

Turn-und Sportverein Trudering e.V.



Satzung

(letzte Änderung: 25.06.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Trudering e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein, wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - Teilnahme an Wettbewerben
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (3) Der Verein gibt sich Ordnungen für eine reibungslose Abwicklung des Vereinszweckes.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Für die Einstellung eines Geschäftsführers gilt zusätzlich §11.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
 - die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 - den in der Finanzordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30.06. und zum 31.12. unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich. In der Beitragsordnung können hiervon abweichende Kündigungsmöglichkeiten, auch für einzelne Abteilungen beschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat,
 - in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat,
 - sich vereinsschädigend innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhalten hat,
 - sich grob, unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist,

- sich sonstiger schwerer Vergehen gegen die Vereinsdisziplin schuldig gemacht hat,
- die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung des Ausschlusses ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist bereits die vereinsinterne erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Ist der Betroffene Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Überprüfungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Ausschlussbeschluss als beendet. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Ausschlussbeschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 200,00,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Vereinsordnungen, insbesondere Finanzordnung

- (1) Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen. Für den Erlass und deren Änderung ist, soweit nicht anders geregelt, der Vereinsausschuss zuständig.
- (2) Es ist eine Finanzordnung zu erstellen, die sämtliche finanziellen Dinge für einen reibungslosen und rechtmäßigen Ablauf regelt.
- (3) Die Finanzordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Haushaltsführung und Verwaltung
 - Zahlungsverkehr
 - Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten
 - Beitragsklassen und Beitragsliste
 - Umgang mit Spenden
 - Inventar des Vereins

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. (1) können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Für spezielle Kurse können neben dem Grundbeitrag/Abteilungsbeitrag zusätzliche Kursgebühren erhoben werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Grundbeiträge gemäß § 8 Abs. (1) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 8 Abs. (2) erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung oder des Vorstandes durch den Vereinsausschuss. Die Beschlussfassung über die Kursgebühren gemäß § 8 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 8 Abs. (1) und (2) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beschließende Organe des Vereins

Beschließende Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Die Vorstandsbeschlüsse werden entweder real oder virtuell gefasst (Email, Video, Online, Skype oder Telefonkonferenzen). Die Details der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und auch in der Geschäftsordnung festgelegt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies keinen unmittelbaren Schaden dem Verein zufügt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amts-

periode aus, so kann der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. (1) können nur Vereinsmitglieder werden. Dies gilt nicht für den Geschäftsführer.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Unter Bezug auf §4 Abs.5 kann der Vorstand dem Ausschuss einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Einstellung vorschlagen. Dieser muss vom Vereinsausschuss bestätigt werden.
- (2) Der Geschäftsführer kann keine weiteren Ämter im Verein ausüben.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt nach Maßgabe der mit dem Vorstand vereinbarten Stellenbeschreibung die Geschäftsführung des Vereins wahr.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an der Jahreshauptversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - den von den Abteilungsleitungen gewählten Mitgliedern für den Vereinsausschuss. Neben dem Abteilungsleiter kann jede Abteilung für jeweils 100 Abteilungsmitglieder einen weiteren Vertreter in den Vereinsausschuss entsenden, wobei die Höchstzahl der Ausschussmitglieder pro

Abteilung auf fünf begrenzt ist. Maßgeblich für die Zahl der Mitglieder der Abteilungen ist der 1. Januar jeden Jahres.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
- (3) Die Beschlüsse des Ausschusses werden entweder real oder virtuell gefasst (Email, Video, Online, Skype oder Telefonkonferenzen). Die Details der Beschlussfassung werden in einer Ausschusssitzung beschlossen und im Protokoll des Ausschusses festgehalten.
- (4) Wesentliche Aufgaben des Vereinsausschusses sind unter anderem:
 - Nachwahlen des Vorstandes
 - Bestätigung von neuen Abteilungsleitern, die von den Abteilungen nachgemeldet werden
 - Über Satzungs- und Strukturfragen zu beraten
 - Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung festzulegen
 - Änderungen der Vereinsordnungen zu beraten und zu beschließen
 - alle weiteren in der Satzung oder in den Vereinsordnungen aufgeführten Aufgaben zu erledigen

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; erscheinen trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht alle Vereinsmitglieder, so ist mit einer Frist von 14 Tagen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und es gilt das Stimmenquorum entsprechend. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Stimmabgabe durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(5) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

(6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und Änderung des Vereinszweckes

- Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Vorstands Finanzen, der Abteilungsleiter, sowie den Prüfungsbericht der Revisoren.

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses und von Mitgliedern.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Revisoren, Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Revisoren (Kassenprüfer) überprüfen die Kassengeschäfte und Buchführung des gesamten Vereines. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassen- und Buchführungsprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Abteilungen wählen in ihren Abteilungsmitgliederversammlungen mindestens den Abteilungsleiter und nach Bedarf den stellvertretenden Abteilungsleiter, den Jugendleiter, sowie den Beisitzer für die Dauer von drei Jahren.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschluss-

fassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.06.2018 in 81825 München, Gaststätte Friends, Feldbergstr. 65, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

München, den

(1. Vorsitzender TSV Trudering)

(2. Vorsitzender TSV Trudering)